

MAI 2019 RUNDSCHREIBEN

Jobticket für Minijobber

Im letzten Rundschreiben haben wir über die seit 01.01.2019 geltende Wiedereinführung des steuerfreien Jobtickets informiert. Nutzen Minijobber den öffentlichen Nahverkehr, bleiben Arbeitgeberzuschüsse auch in diesen Fällen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Beträge zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden. Aufwendungen für ein Jobticket blieben bisher als Sachbezug nur bis zur Freigrenze von 44 € pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Dieser Betrag kann nun für andere Zuwendungen genutzt werden, ohne dass diese „Gehaltsvorteile“ auf die 450 €-Verdienstgrenze anzurechnen sind.

Arbeit auf Abruf ohne Arbeitszeitvereinbarung

Im Einzelhandel der Gastronomie, aber auch in vielen anderen Branchen muss oft flexibel auf erhöhten Arbeitsanfall reagiert werden. Gerne werden für die Bewältigung dieser Situationen Aushilfskräfte auf Minijobbasis je nach Arbeitsanfall auf Abruf eingesetzt. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen über Arbeit auf Abruf ohne Arbeitszeitvereinbarung besteht dringend Handlungsbedarf. Denn mit Einführung des Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde die ge-

setzliche Vermutung über vereinbarte Arbeitszeit ab dem 01.01.2019 von 10 auf 20 Wochenstunden erhöht wenn, keine eindeutige Regelung mit dem Arbeitnehmer getroffen ist. Kann die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt werden, sind die rechtlichen Folgen erheblich:

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer 20 Wochenstunden vergüten, egal, ob diese Stunden tatsächlich abgerufen oder gearbeitet wurden.
- Beim derzeitigen Mindestlohn von 9,19 € ergibt sich bei einer vermuteten Arbeitszeit von 20 Wochenstunden ein Monatslohn von 796 €. Dadurch wird die 450 € Grenze für Minijobber überschritten und das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.
- Selbst wenn der Arbeitnehmer nur den Lohn für die geleisteten Stunden fordert, sind nach dem Entstehungsprinzip Sozialversicherungsbeiträge aus dem höheren Phantomlohn zu berechnen und abzuführen.

Folge: Sämtliche Arbeitsverträge mit Arbeit auf Abruf ohne Angaben von Arbeitszeiten sind zwingend zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Stundenangaben können auch im Personalfragebogen erfolgen. Dabei sind für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit die arbeitsrechtlichen Vorgaben und Grenzen des § 12 TzBfG zu beachten.

Ist danach eine Mindestarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen. Ist eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit nicht abrufen. Für Arbeitsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer auch künftig nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf eingesetzt werden soll, kann die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos sinnvoll sein.

Betriebsausgabenabzug Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Aufwendungen für Gehaltszahlungen an den Ehegatten sind ein anerkanntes Gestaltungsinstrument, mit dem sich Steuereinsparungen erzielen lassen. Dies gilt im Besonderen bei Vereinbarung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, bei dem der Arbeitgeber die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bis zur Verdienstgrenze von 450 € voll übernimmt und die Gehaltszahlungen beim Minijobbern in dessen Einkommensteuerveranlagung dadurch steuerfrei gestellt sind. Beim Arbeitgeber sind die Gehaltsaufwendungen zzgl. Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn das Arbeitsverhältnis mit den Angehörigen fremdüblich vereinbart ist und tatsächlich durchgeführt wird. In einem aktuell vom BFH entschiedenen Fall, beschäftigte der Unternehmer den Ehegatten im Rahmen eines Minijobs als Kurier und Büroaushilfe für 400 € pro Monat. Dazu wurde ein Pkw überlassen, der auch privat genutzt werden durfte. Der geldwerte Vorteil dieser Privatnutzung wurde mit 1 % des Listenneupreises (385 € pro Monat) angesetzt und im Rahmen einer Barlohnumwandlung vom Arbeitslohn abgezogen. Der BFH versagte den Betriebsausgabenabzug, weil die Überlassung eines Firmenwagens zur unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien Privatnutzung des Arbeitnehmers im Rahmen eines geringfügigen - zwischen Ehegatten geschlossenen - Beschäftigungsverhältnisses nicht fremdüblich sei und deshalb nicht anzuerkennen ist. Es wird bemängelt, dass dem tatsächlichen Kostenaufwand für den Pkw zzgl. Barlohn keine wertangemessene Arbeitsleistung gegenüber steht. Je geringer der Vergütungsanspruch des Angehörigen ausfällt, desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle, ab der die Kosten für die Fahrzeugüberlassung das Arbeitsverhältnis nicht mehr wirtschaftlich erscheinen lässt. In einem vergleichbaren Fall wurde der Betriebsausgabenabzug für die Altersversorgung eines Angehörigen-Minijobbers mit der Begründung versagt, dass eine nicht fremdübliche Überversorgung vorliegt. Wir empfehlen deshalb bei Anstellungsverhältnissen mit Angehörigen den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags, mit einer vertragskonformen Durchführung, sowie auf ein wirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu achten.

Der erste Mai

*Der erste Tag im Monat Mai
ist mir der glücklichste von allen.
Dich sah ich und gestand dir frei,
den ersten Tag im Monat Mai,
daß dir mein Herz ergeben sei.
Wenn mein Geständnis dir gefallen,
so ist der erste Tag im Mai
für mich der glücklichste von allen.*

Friedrich von Hagedorn

Merkblatt zur Kassenführung

Die OFD Karlsruhe hat mit Stand 03.04.2019 ein neues Merkblatt zur Kassenführung auf Ihrer Internetseite eingestellt. Darin verweist sie auf die Einzelaufzeichnungspflicht bei Bareinnahmen von Dienstleistern wie z. B. Friseur, Kosmetikstudio oder Schornsteinfeger. Ein Verzicht auf die Einzelaufzeichnung kommt nur bei Führung einer offenen Ladenkasse in Betracht. Weiter wird aufgezeigt, wie EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch darzustellen sind. Anders als im Merkblatt der Finanzverwaltung Niedersachsen trifft die OFD Karlsruhe keine Aussage dazu, wie oft Kassen ohne Verkaufspersonal (Behältnisse am Blumenfeld oder Waren- und Dienstleistungsautomaten) gezählt werden müssen. Es wird gestattet die Einnahmen nicht täglich, sondern nur bei (wöchentlicher) Leerung aufzuzeichnen. Das Schreiben der OFD finden Sie auch auf unserer Homepage unter Aktuelles / Schreiben der Finanzverwaltung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin